1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249c Baugesetzbuch (BauGB) -

für das Gebiet "Bürgerwindpark" südlich und östlich der Gemeindegrenze, nördlich Koxbüll sowie nordwestlich Süderhackstedt

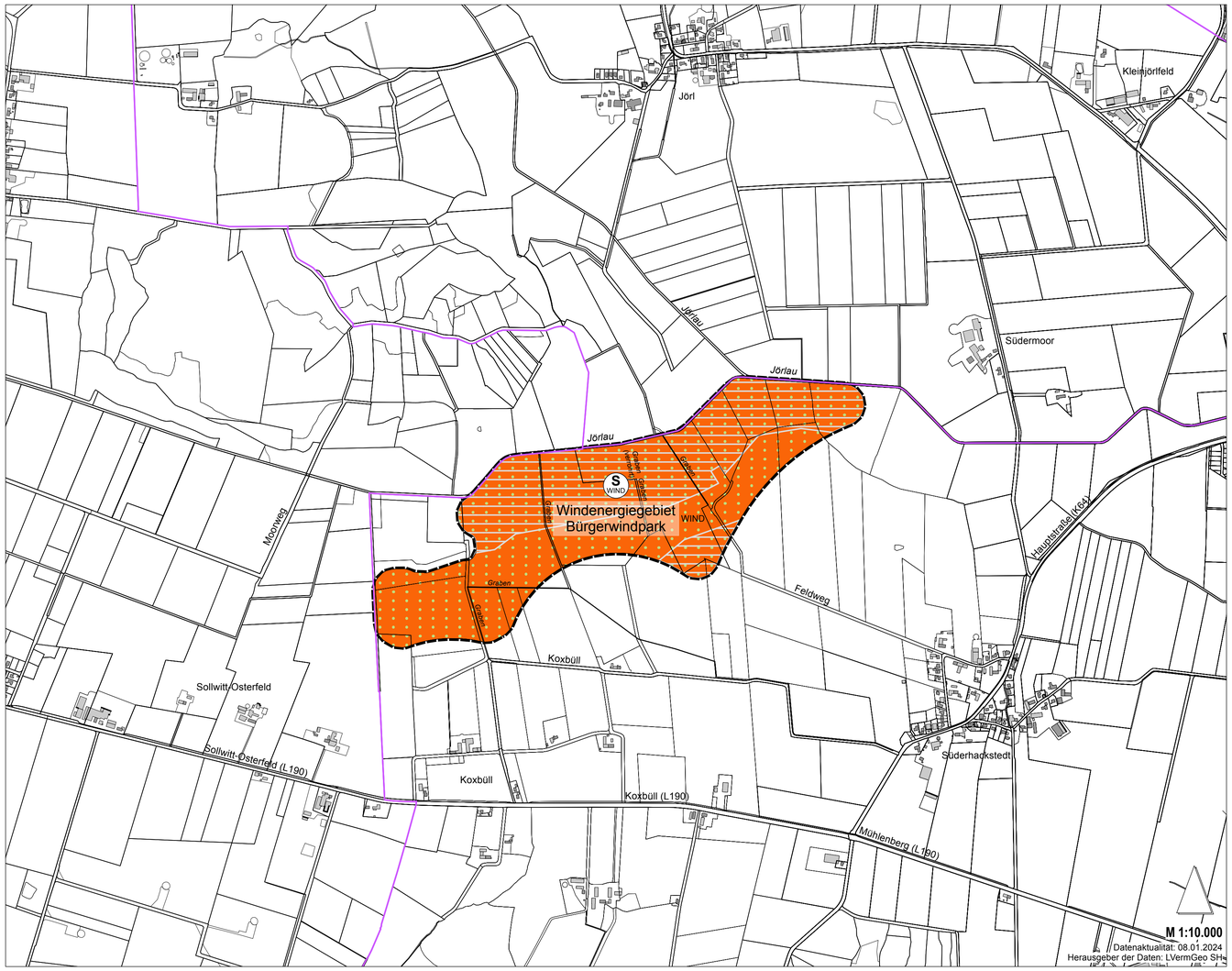

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6).

Bauflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Nr. 1a WindBG und § 249c BauGB)

- S WIND — Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet
- WIND — Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

- Archäologisches Interessensgebiet

Darstellungen ohne Normcharakter

- Gemeindegebietsgrenze
- Flurstücksgrenze
- z.B. 5/11 — Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Gebäude

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

A) Textliche Darstellung zur Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet
Die dargestellte Sonderbaufläche für Windenergieanlagen – Windenergiegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist vorrangig für die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen nach § 3 Nr. 15a Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die Windenergieanlagen bestimmt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zulässig, soweit sie der dargestellten Sonderbaufläche nicht entgegensteht.

B) Textliche Darstellung zum Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land
Das in der Planzeichnung dargestellte Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land überlagert die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen – Windenergiegebiet.
Für das Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land bestimmt die Gemeinde Süderhackstedt folgende geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Energiespeicheranlagen und ihren Netzanschluss:

1. Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen
1.1 In Betracht kommende baubedingte Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen
- alle Gehölzrodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere
- alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar
- müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich

1.2 In Betracht kommende betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen
- im Zeitraum vom 10. Mai bis 30. September sind die WEA in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

2. Minderungsmaßnahmen für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen
2.1 In Betracht kommende baubedingte Minderungsmaßnahmen für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen
- alle Gehölzrodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, vorher Besatzkontrolle geeigneter Fledermausquartiere
- alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar
- müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen erforderlich

2.2 In Betracht kommende anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen
- ggf. Eingrünung durch Knicks

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhackstedt vom 27.11.2025. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Eggebek am XX.XX.XXXX.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am XX.XX.XXXX unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand am XX.XX.XXXX statt.

4. Die Gemeindevertretung hat am XX.XX.XXXX den Entwurf des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans und die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans und die Begründung mit ausliegenden Umweltinformationen und Stellungnahmen haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Interesssierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am XX.XX.XXXX im Bekanntmachungsblatt XX/XXXX des Amtes Eggebek ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amteggebek.de“ und über das Beteiligungsportal Bauleitplanung Online zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX.XX.XXXX geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhackstedt hat den 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan am XX.XX.XXXX beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat den 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan mit Bescheid vom ....., Az.: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az.: ..... bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ..... im Amtsblatt des Amtes Eggebek ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der 1. sachliche Teilflächennutzungsplan wurde mithin am ..... wirksam.

Süderhackstedt, den

Carsten Seemann
Der Bürgermeister

HINWEISE

Denkmalschutz
Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich und Umfeld mehrerer Objekte der archäologischen Landesaufnahme. Bei diesen Flächen handelt es sich daher gemäß § 12 Abs. 2 S. 6 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind laut § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob gegebenenfalls nach § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Meldepflicht gemäß § 15 DSchG SH für archäologische Funde ist zu beachten.

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 30.000

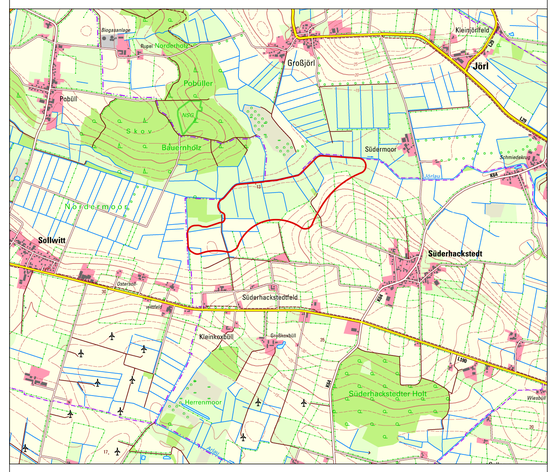

1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 06.01.2026

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249c Baugesetzbuch (BauGB) -

für das Gebiet:
südlich und östlich der Gemeindegrenze,
nördlich Koxbüll sowie nordwestlich Süderhackstedt

bearbeitet durch:
claussen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg
Fon: 040 / 2840340 Fax: 040 / 28054343
claussen-seggelke stadtplaner